

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Onlinejournalismus** Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 06.10.2020

gültig ab 01.05.2021

## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	4
§ 7	Regelstudienprogramm .....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen .....	5
§ 9	Wahlpflichtmodule .....	5
§ 10	Praxismodul .....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7

**Anlage 1** Regelstudienprogramm

**Anlage 2** Wahlpflichtkataloge

**Anlage 3** Bachelorzeugnis und –urkunde

**Anlage 4** Ordnung für Praxissemester Anlage

Anlage 4.1 Praktikumsvertrag

Anlage 4.2 Bescheinigung zum Praxissemester

**Anlage 5** Modulhandbuch

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 2. Juli 2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Onlinejournalismus.
- (2) Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Journalismus befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Ziel des Studiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte journalistische Ausbildung, die zu Tätigkeiten im professionellen Journalismus befähigt. Berufliche Perspektiven ergeben sich in Redaktionen oder als freiberufliche Journalisten. Der enge Berufsbezug ist durch die intensive praktische Ausbildung in Semesterprojekten sichergestellt, die in der Regel als Lehrredaktionen organisiert sind. In den Semesterprojekten erarbeiten die Studierenden im Team veröffentlichungsfähige redaktionelle Produkte. Die Lehrredaktionen verbinden berufliches Grundwissen und Vermittlungskompetenz mit Methoden des Projekt- bzw. Redaktionsmanagements. Auf diese Weise erlernen die Studierenden Strategien zur Problemlösung und stärken ihre sozialen Kompetenzen. Der Praxisbezug des Studiengangs wird außerdem durch ein integriertes Praxissemester in journalistischen Redaktionen hergestellt.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über anwendbare Methodenkenntnisse zu den journalistischen Wertschöpfungsstufen Themenfindung, Recherche, Texten, Produktion und Distribution, wie z.B. digitale Medientechnologien, zielgruppenorientierte Vermittlung und crossmediales Redaktionsmanagement. Sie sind in der Lage, sich aktuelle Themen unter Anwendung der erlernten Methoden zu erschließen und in verschiedenen Arbeitsumgebungen und für verschiedene Zielgruppen journalistisch aufzubereiten.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ausgewählte Fragestellungen der Journalistik und Kommunikationswissenschaft mit empirischen Methoden zu bearbeiten. Sie können die Ergebnisse im Kontext eines sich wandelnden Berufsfelds einordnen und Anwendungsbezüge herstellen.
- (6) Ausgehend von journalistischen Kernqualifikationen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Qualifikationen, die spezifisch sind für eine journalistische Berufstätigkeit im Bereich von digitalen Medien. Sie können damit aktuellen Anforderungen an die journalistische Gestaltung interaktiver Medien gerecht werden, wie sie sich aus den Erwartungen der Nutzer, der Anbieter sowie den Potenzialen der Technik und ihrer Anwendungen ergeben. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die technischen, gestalterischen, ökonomischen, ethischen und rechtlichen Grundlagen des Journalismus und können damit zu seiner Weiterentwicklung beitragen.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über sozial- und geisteswissenschaftliche Kenntnisse, die eine Orientierung in Politik und Wirtschaft ermöglichen und dazu befähigen, grundlegende gesellschaftliche Entwicklungen einzuordnen und die Rolle und Verantwortung des Journalismus darauf zu beziehen. Den Absolventinnen und Absolventen haben interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen, wie sie für die mündliche und medienvermittelte Kommunikation sowie bei der Recherche im Journalismus erwartet werden.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad Bachelor of Arts mit der Kurzform B.A.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Onlinejournalismus ist außerdem der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Vorpraktikums, das in der Regel vor Beginn des Studienbetriebs im Wintersemester zu absolvieren ist. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine CP vergeben. Wird das Vorpraktikum bis zum Beginn des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Als Praktikumsstellen kommen nur professionelle redaktionelle Arbeitsumgebungen in Frage. Nicht anerkannt werden zum Beispiel Tätigkeiten bei Schülerzeitungen, individuelle Onlineaktivitäten bzw. Projekte, die nicht professionell initiiert und begleitet sind (z.B. ehrenamtliches Erstellen von Websites). Die Praktikumsstellen sind an einer der folgenden Tätigkeiten beteiligt: Konzeption, Inhaltserstellung, redaktionelles Marketing von oder Schulung zu journalistischen Angeboten.
- (3) Alternativ zum Vorpraktikum kann eine vergleichbare berufliche Tätigkeit anerkannt werden oder eine Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit Gestaltung, Inhaltserstellung, Vermarktung oder Schulung in Medien und Internet zu sehen sind. Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind Nachweise durch Auftraggeber und Arbeitsproben notwendig; eine Mindestdauer der Tätigkeit von sechs Monaten ist nachzuweisen.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 120 CP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 CP, ein Praxissemester mit 30 CP und das Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) mit 15 CP. Ab dem zweiten Semester ist mit Labor und Projekten das projektorientierte Lernen vorgesehen (Umfang: 40 CP). In diesem Bereich können die Studierenden in den jeweiligen Semestern aus unterschiedlichen Aufgabenstellungen wählen. Im 4. Semester ist das Praxissemester (30 CP) angesiedelt. Das Studium wird im 7. Semester mit der Bachelorarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen.
- (2) Durch die Wahl der Projekte sowie der Wahlpflichtmodule erarbeiten sich die Studierenden ein individuelles Profil. Neben einer Vertiefung der praxisorientierten studienangewandten Anwendungen erlauben die Wahlpflichtmodule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die Beschäftigung mit Themenstellungen anderer Studiengänge des Fachbereichs Media.
- (3) Auf Antrag kann das Studium in Teilzeit absolviert werden. Es gelten die Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung. Darüber hinaus muss vor der Antragstellung eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden. Dabei soll eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden.
- (4) Das sechste Semester ist als Window of Mobility vorgesehen und kann an einer ausländischen Hochschule verbracht werden.
- (5) Das Regelstudienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module ist als Anlage 5 (Modulhandbuch) angefügt.
- (6) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO

## **§ 8 Vertiefungsrichtungen**

(entfällt)

## **§ 9 Wahlpflichtmodule**

- (1) Das Studienprogramm umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 CP, davon jeweils 5 CP im Sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudium und in Angeboten des Sprachenzentrums.
- (2) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat (§5 Abs. 5 ABPO). Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs Onlinejournalismus der Hochschule Darmstadt zu finden.
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

## **§ 10 Praxismodul**

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 4. Semester ein Praxissemester von mindestens 18 Wochen und abhängig von den fachlichen Anforderungen höchstens 24 Wochen und ein Begleitseminar.
- (2) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. Vorausgesetzt wird für die Zulassung der Nachweis über mindestens 60 erworbene CP.
- (3) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).
- (4) Allgemeine Regelungen zum Praxismodul finden sich in § 7 ABPO.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Beleg-, Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden rechtzeitig in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Anmeldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (Sozial- und Kulturwissenschaften, SuK) ist in § 17 ABPO geregelt. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten und müssen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO zu diesem Zeitpunkt absolviert werden.
- (3) Möchten Studierende an einer Prüfung nicht teilnehmen, so müssen sie sich von dieser Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Modulprüfung muss spätestens zwei Kalendertage vor der Prüfung erfolgen, sofern der Termin nicht gem. § 17 Abs. 4 ABPO bindend ist. Bei projektorientierten Modulen ist ein Rücktritt nach dem Ende der Anmeldefrist zur Prüfung nicht möglich. Die Abmeldung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul und zum Bachelormodul sind in § 10 und in § 12 geregelt.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

## **§ 12 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Journalistik oder des Journalismus selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ende der Anmeldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Für die Zulassung zum Bachelormodul ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis sechsten Studiensemesters inklusive des Praxismoduls nachzuweisen. Ausgenommen sind maximal zwei Wahlpflichtmodule sowie ein Modul SuK und ein Modul Sprachen. Für die Zulassung muss ein von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor akzeptierter Themenvorschlag vorliegen.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf einem geeigneten Datenträger bis 12 Uhr am Abgabetermin im Prüfungssekretariat. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin oder dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert, das mindestens 30 Minuten, längstens 50 Minuten dauert. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.
- (9) Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unfähigkeit der Bearbeitung der Bachelorarbeit einzuholen und vorzulegen (Empfehlung siehe Anlage 5 der ABPO). Kommt es im Bearbeitungszeitraum zu einem zweiten Krankheitsfall oder verlängert sich ein dokumentierter Krankheitsfall, so ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Bearbeitungszeit des Bachelorprojektes verlängert sich um die Zahl der ärztlich bescheinigten Arbeitstage der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

## § 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Ergänzend zu den in der ABPO genannten Prüfungsformen kann im Studiengang Onlinejournalismus ein Lernportfolio als Prüfungsform vorgesehen sein. Ein Lernportfolio bündelt typischerweise einzelne während eines Semesters entstandene Artefakte (z.B. Texte, Bilder, Videos, Präsentationen, Rechercheergebnisse, Zielvereinbarungen).
- (2) Falls im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen für ein Modul genannt sind, werden die Formen der Leistungsnachweise von den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach CP gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Online-Journalismus an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2024/25 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Beim Wechsel in diese BBPO werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Dieburg, 06.10.2020

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

---







Unterschrift

## Anlage 1 Regelstudienprogramm

### Onlinejournalismus - Bachelor of Arts

ECTS	1	2	3	4	5	6	7	
1	Modul 1: Einführung in den Journalismus 5 CP	Modul 6: Medienproduktion 10 CP	Modul 12: Projekt 1 10 CP	Praxissemester mit Begleitseminar 30 CP	Modul 17: Projekt 2 10 CP	Modul 22: Projekt 3 10 CP	Modul 27: Research Project 15 CP	
2								
3	Modul 2: Text und Recherche 10 CP	Modul 7: Politik und Gesellschaft 5 CP	Modul 13: Recht und Ethik 5 CP		Modul 18: Theorien und Methoden 5 CP	Modul 23: Verantwortung im Journalismus 5 CP		Modul 28: Bachelormodul 15 CP
4								
5	Modul 3: Beruf, Medien, Gesellschaft 5 CP	Modul 10: Bild und Gestaltung 5 CP	Modul 15: Multimediales Erzählen 5 CP		Modul 19: Wirtschaft, Medien, Journalismus 5 CP	WP 5 5 CP		Modul 28: Bachelormodul 15 CP
6								
7	Modul 4: Technik und Darstellung 5 CP	SuK Fachüberg. GrdIg 2,5 CP	SuK Fachüberg. GrdIg 2,5 CP		WP 3 5 CP	WP 6 5 CP		Modul 28: Bachelormodul 15 CP
8								
9	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	Sprache 1 2,5 CP	Sprache 2 2,5 CP		WP 4 5 CP	WP 7 5 CP		Modul 28: Bachelormodul 15 CP
10								
11	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
12								
13	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
14								
15	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
16								
17	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
18								
19	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
20								
21	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
22								
23	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
24								
25	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
26								
27	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
28								
29	Modul 5: Medienprodukte und Medienwirkungen 5 CP	WP 1 5 CP	WP 2 5 CP	WP 4 5 CP	WP 7 5 CP	Modul 28: Bachelormodul 15 CP		
30								

CP sind Leistungspunkte (credit points) nach dem europäischen ECTS (European Credit Transfer and accumulation System). [1 CP entspricht 30 h Arbeitsaufwand] [workload]

	Pflichtmodule
	Pflichtmodule (Importe FB GW)
	Begleitstudium Sozial- und Kulturwissenschaften
	Sprachen
	Wahlpflichtmodule
	Berufspraktisches Semester



## Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf verändern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Nr.	Name des Moduls <sup>1)</sup>	SWS <sup>2)</sup>	CP <sup>3)</sup>
WP1	Selbstständig im Journalismus	3 Sem	5
WP2	Redaktionsmanagement	3 Sem	5
WP3	Innovationen im Journalismus	3 Sem	5
WP4	Umwelt- und Klimajournalismus	3 Sem	5
WP5	Auslandsberichterstattung	3 Sem	5
WP6	Datenjournalismus	3 Sem	5
WP7	Wissenschaftsjournalismus	3 Sem	5
WP8	Sportjournalismus	3 Sem	5
WP9	Reisejournalismus	3 Sem	5
WP10	Kulturjournalismus	3 Sem	5
WP11	Gesundheitsjournalismus	3 Sem	5
WP12	Storytelling	3 Sem	5
WP13	Vertiefungen der Stilistik	3 Sem	5
WP14	Multimediale Produktion - Vertiefungen	3 Sem	5
WP15	Coaching	3 Sem	5
WP16	Sprechertraining	3 Sem	5

<sup>1)</sup> detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

<sup>2)</sup> SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

<sup>3)</sup> Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

## Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **Onlinejournalismus**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

### Pflichtmodule

Einführung in den Journalismus	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Text und Recherche	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Beruf, Medien und Gesellschaft	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Technik und Darstellung	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Medienprodukte und Medienwirkungen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Medienproduktion	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Politik und Gesellschaft	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Bild und Gestaltung	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Projekt 1	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Recht und Ethik	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Multimediales Erzählen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Praxissemester	<b>Note (X,X)</b>	(30
Projekt 2	<b>Note (X,X)</b>	(10
Theorien und Methoden	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wirtschaft, Medien, Journalismus	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Verantwortung im Journalismus	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Projekt 3	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)

Wahlpflichtmodule

WP-Modul I- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP Modul II- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP Modul III- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP-Modul IV- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP-Modul V- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP-Modul VI- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP-Modul VII- Titel der LV	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

Sozial und Kulturwissenschaft **Note (X,X)** (5 CP)

Sprache **Note (X,X)** (5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium  
über das Thema **Text**  
**Text**  
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)  
Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche  
Punkte erworben:

Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschuss .....

Leitung des Prüfungsamtes .....

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **Onlinejournalismus**  
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

# Anlage 4 Ordnung für das Praxissemester

## Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters
- § 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters
- § 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Praktikumsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung zum Praxissemester

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Regelstudienprogramm des Studiengangs Onlinejournalismus am Fachbereich Media enthält ein Praxissemester (Praxismodul). Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Studiengang Onlinejournalismus durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Studiengang Onlinejournalismus ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

## **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters**

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben im professionellen Journalismus durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxissemesters wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

## **§ 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester gliedert sich in 18 Wochen (Vollzeit) praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxissemester enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxissemester ist durch § 10 Abs. 2 BBPO geregelt und setzt den Erwerb von 30 CP an Studienleistungen voraus.

## **§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter**

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxissemesters setzt das Dekanat für den Studiengang Onlinejournalismus eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
  - a) Die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des Praxissemesters in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praktikumsstellen und der Überprüfung der Praktikumsverträge,
  - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
  - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
  - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

## **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem oder der Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,

- b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
  - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (4) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
  - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

## § 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Das Praxissemester soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen kann vom Praxisbeauftragten des Studiengangs die Aufteilung auf zwei Praxisstellen genehmigt werden. Jedoch soll ein Praktikum nicht kürzer als sechs Wochen dauern.
- Entsprechende Tätigkeiten sind (beispielhaft):
- a) Redaktionelle Tätigkeiten in einer journalistischen Redaktion
  - b) Tätigkeiten als journalistischer Reporter
  - c) Community Management für journalistische Formate
  - d) Content Management oder andere technische Produktion für journalistische Formate
  - e) Content Marketing für journalistische Inhalte
  - f) Formatentwicklung und / oder Content Strategie für journalistische Marken
  - g) Konzeption, Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Journalisten
  - h) Konzeption, Planung und / oder Durchführung von journalistischen Veranstaltungen
- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Nachrichten- oder andere journalistische Redaktionen
  - b) Freie Redaktionsbüros
  - c) Öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten
  - d) Entwicklungsredaktionen oder andere Abteilungen in journalistischen Verlagshäusern

## § 7 Begleitstudien

Während des Praxissemesters führt der Studiengang Onlinejournalismus begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie können in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.

## § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.

- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 10 Anerkennung**

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 c),
  2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 4 d),
  3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Studiengangs Onlinejournalismus.
- (2) Den Termin legt der oder die Praktikumsbeauftragte fest.
- (3) Das Praxissemester wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Journalismus können entsprechend § 4 Abs. 1 der Anerkennungssatzung der Hochschule Darmstadt auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.



## Anlage 4.1 Praktikumsvertrag

# Praktikumsvertrag der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences für Studierende des Fachbereichs Media, Studiengang Onlinejournalismus

(Muster)

Zwischen

Name der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und der oder dem Studierenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der Hochschule Darmstadt im Studiengang Onlinejournalismus vorgeschrieben ist.

## § 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,
2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## § 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_

als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Onlinejournalismus.

### **§ 3 Vergütung**

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

### **§ 4 Haftpflicht**

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 5 Schweigepflicht**

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

### **§ 6 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

### **§ 7 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der oder die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Onlinejournalismus erhalten je eine Ausfertigung.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)      (Studierende oder Studierender)



## **Anlage 5 Modulhandbuch**

(s. separate Anlage)